



Schutz- und Hygienekonzept für die Kantatengottesdienste des Bach-Chores an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche

I. Allgemeine Hygienevorschriften:

1. Zutrittsregelung für Besucherinnen und Besucher

1.1. Es gilt die 2G-Bedingung. Zutritt haben damit nur Personen, die

- a. durch Vorlage einer elektronisch verifizierbaren Impfbescheinigung nachweisen, dass sie mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft wurden und die letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder
- b. elektronisch verifizierbar nachweisen können, von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen zu sein: dieser Nachweis kann durch Vorlage eines mindestens 28 Tage und höchstens 3 Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses oder eines mehr als 3 Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnis und einer Impfbescheinigung über eine Impfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geführt werden oder
- c. durch Vorlage einer elektronisch verifizierbaren Impfbescheinigung nachweisen, dass sie zusätzlich zu den Impfungen nach Buchstabe a. eine Auffrischungsimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erhalten haben oder
- d. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine schriftliche oder digitale Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten (PoC)-Antigen-Tests vorweisen. Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt außerhalb der Berliner Schulferien nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Schülerinnen und Schüler einer Berliner Schule, die ihre Schülereigenschaft durch Vorlage eines gültigen Schülerscheines nachweisen, oder
- e. aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und dies mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen sowie eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Test, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorweisen und
- f. während ihres gesamten Aufenthaltes im Kirchengebäude, seinen Zu- und Abgängen und Nebenräumen und Sanitäreinrichtungen eine FFP-2-Maske tragen.

Personen, die Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts aufweisen und bei denen eine COVID-19-Erkrankung durch ärztliche Abklärung bislang nicht ausgeschlossen wurde, haben keinen Zutritt.

1.2 Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß 1.1. wird durch den Hygienebeauftragten des Bach-Chores und/oder von diesem Beauftragte kontrolliert. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, den zur Kontrolle Berufenen die gemäß 1.1 Buchst. a. bis e. erforderlichen Dokumente sowie einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Personen, die diese Nachweise nicht vorlegen wird der Zutritt verwehrt.

2. Allgemeine Hygiene

2.1. Vor jedem Kantatengottesdienst wird der Kirchenraum gründlich gelüftet und in erforderlichem Umfang werden alle Handkontaktflächen desinfiziert. Die maschinelle Lüftungsanlage startet 45 Minuten vor Beginn des Konzertes auf Stufe 2 und Außenluftklappe 100 % und bleibt bis 30 Minuten nach dessen Ende mit diesen Einstellungen in Betrieb.

2.2. Während des Kantatengottesdienstes wird der Luftaustausch durch In-Betrieb-Haltung der maschinellen Lüftungsanlage mit den Betriebseinstellungen gemäß 2.1. gewährleistet. Im Übrigen findet das „Lüftungskonzept für Kirchenraum und Kapelle für die Dauer der Covid-19-Pandemie“ der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche (Anlage 1) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besucherinnen und Besuchern (Handschlag, Friedensgruß u. a.) ist zu vermeiden.

2.4. Im Kirchenraum dürfen sich ausschließlich der Mitwirkenden zeitgleich höchstens 200 Besucherinnen und Besucher aufhalten.

2.5. Soweit Besucherinnen und Besucher nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, muss zwischen ihnen jeweils ein Sitzplatz frei bleiben.

2.6. Bei jedem Kantatengottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Durchführung der Kontrollen gemäß 1.2, das Tragen einer FFP-2 Maske während des gesamten Aufenthalts im Kirchengebäude und seinen Zu- und Abgängen gemäß 1.1 Buchst. f., die Einhaltung der höchstzulässigen Zahl von Besucherinnen und Besuchern gemäß 2.4, die Einhaltung der Sitzplatzregeln gemäß 2.5 und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

3. Kontakthygiene und Desinfektion

3.1. Die Berührung von Türen soll vermieden werden (Türen stehen offen). Die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Eingang wird gewährleistet. Das Kirchengebäude und die Nebenräume (sanitäre Anlagen) werden im erforderlichen Umfang gereinigt oder desinfiziert. In den Toiletten stehen Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel bereit, Aushänge informieren über das richtige Händewaschen.

3.2. Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

3.3. Die Programmhefte liegen auf den freigegebenen Sitzplätzen aus.

II. Besondere Vorschriften für die Mitwirkenden:

1. Aufstellung von Chor und Orchester

1.1. Die Aufführungen finden von der Empore aus statt.

1.2. Zutritt zur Empore haben ausschließlich Mitwirkende, die die Anforderungen gem. 2.1 und 2.2 erfüllen (2-G-Bedingung zuzüglich Test). Allen anderen Personen ist der Zutritt zur Empore untersagt.

2. Zutrittsregelung für Mitwirkende

2.1 Mitwirkende von Chor, Orchester und Gesangssolisten haben nur Zutritt, wenn sie,

- a. durch Vorlage einer elektronisch verifizierbaren Impfbescheinigung nachweisen, dass sie mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft wurden und die letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt oder
- b. elektronisch verifizierbar nachweisen können, von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen zu sein: dieser Nachweis kann durch Vorlage eines mindestens 28 Tage und höchstens 3 Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnisses oder eines mehr als 3 Monate zurückliegenden positiven PCR-Testergebnis und einer Impfbescheinigung über eine Impfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geführt werden oder
- c. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine schriftliche oder digitale Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten (PoC)-Antigen-Tests vorweisen oder
- d. aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und dies mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen sowie eine schriftliche oder elektronische

Spenden werden erbeten an:

Bach-Chor-Spendenkonto d. KWG – IBAN: DE37101201006118017014

Andere Zahlungen bitte an

Bach-Chor a. d. KWG-Kirche – IBAN: DE86101201006118017005

Beide Konten bei der Weberbank BIB – SWIFT-BIC: WELADED1WBB

Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PcR-Test, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorweisen oder

- e. keinen negativen, höchstens 48 Stunden alten, personalisierten PcR-Test vorlegen, sofern es sich bei ihnen um Personen handelt, die für die Aufführung unabdingbare Leistungen erbringen und die Voraussetzungen nach Buchst. a. bis d. nicht erfüllen und deren Mitwirkung durch den Chorleiter in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes zugelassen wurde und
- f. eine schriftliche oder digitale Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten (PoC)-Antigen-Tests oder eines PCR-Tests, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorweisen. Eine erfolgte Auffrischungsimpfung ersetzt den Test nicht.

2.2. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß 2.1. wird durch den Hygienebeauftragten des Bach-Chores und/oder von diesem Beauftragte kontrolliert. Mitwirkende sind verpflichtet, den zur Kontrolle Berufenen die gemäß 2.1 erforderlichen Dokumente sowie einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Personen, die diese Nachweise nicht vorlegen wird der Zutritt verwehrt.

3. Besondere Hygienemaßnahmen

3.1. Bei Blasinstrumenten ist das Ausleeren von Flüssigkeiten auf den Boden zu unterlassen. Flüssigkeiten sind in Einwegtüchern aufzufangen, die anschließend zu entsorgen sind. Der Boden sowie Notenständer im Bereich von Blasinstrumenten sind nach der Aufführung gesondert zu desinfizieren.

3.2. Bei gestellten Instrumenten (z. B. Orgelpositiv, Cembalo, Pauken) sind vor deren Nutzung und nach jeder Berührung des Gesichts die Hände zu waschen und anschließend zu desinfizieren. Nach dem Gebrauch der Instrumente sollen alle berührbaren Teile (z. B. Tasten, Register, Schaltknöpfe, Notenpult u. ä.) von dem/der Nutzenden in schonender Weise gereinigt werden. Eine Nutzung eines Instrumentes durch mehrere Personen ohne vorherige Handdesinfektion oder zwischenzeitliche Reinigung findet nicht statt.

3.3 Alle Mitwirkende tragen außerhalb der Empore bei jeder Bewegung in der Kirche einschließlich ihrer Nebenräume und sanitären Einrichtungen eine FFP-2-Maske.

4. Anspiel- und Orchesterproben

4.1. Die Vorgaben unter 1. bis 3. gelten auch für die Anspiel- und Orchesterproben.

4.2. Ein Einspielen oder Einsingen im Untergeschoss der Kirche ist zu vermeiden. Sofern hierfür ein Bedürfnis besteht, steht die Kapelle zur Verfügung. In diesem Fall ist die Kapelle 30 Minuten vor Beginn der Nutzung durch Öffnung der Seiten- und Haupteingangstüren für die Dauer von 30 Minuten quer zu lüften. Nach einer Nutzungsdauer von 60 Minuten muss eine Querlüftung wie zu Beginn der Nutzung erfolgen. Während der Nutzung sind die Seitentüren dauernd geöffnet zu halten. Nach einer weiteren Nutzungszeit von 60 Minuten ist die Nutzung zu beenden und der Raum erneut für 30 Minuten wie vor Beginn der Nutzung quer zu lüften. Bei jeder Bewegung in der Kapelle und ihren Nebenräumen ist eine FFP-2-Maske zu tragen.

4.3. Die Vorgaben gemäß 4.2. gelten auch für den Fall des Einsingens der Chormitglieder in der Kapelle. Eine Nutzung gemäß 4.2. ist dann wegen der nicht einzuhaltenden Leerstandsfristen nicht mehr möglich.

4.4. Die maschinelle Lüftungsanlage startet 45 Minuten vor Beginn der Probe mit den Betriebseinstellungen gemäß I.2.1. und bleibt bis mindestens 30 Minuten nach deren Ende in Betrieb. Besucherinnen und Besucher dürfen erst nach Ablauf dieser Frist in die Kirche gelassen werden. Erfolgt die Aufführung im Anschluss an die Probe müssen zwischen Probe und Aufführung mindestens 60 Minuten bei Betrieb der maschinellen Lüftungsanlage mit den Betriebseinstellungen gem. I.2.1. liegen. Der Kirchenraum bleibt für die ersten 30 Minuten für Besucherinnen und Besucher geschlossen, Mitwirkende sollen den Kirchenraum für diesen Zeitraum verlassen.

III. Rechtsgrundlagen:

Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung i.d.F.v. 01.02.2022;
Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin der Senatsverwaltung für Kultur

und Europa i.d.F.v. 21.01.2022; Rahmenhygienekonzept Gottesdienst Innenraum der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Stand 19.01.2022.

IV. Verantwortliche:

Verantwortlich i. S. d. Vierten SARS-COV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der Vorstand des Bach-Chores an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche e.V., vertreten durch Dr. Arne Ziekow, Dr. Christiane Schonert, Dr. Simon Gerber, Lars Brooksiek und Dorothea Wagner. Beauftragter des Vorstandes für Hygieneschutzmaßnahmen ist Dr. Simon Gerber (gerber@bbaw.de).

Kaiser-Wilhelm-Gedächtnis-Kirche

Lüftungskonzept für Kirchenraum und Kapelle für die Dauer der Covid-19-Pandemie

ergänzend zum Rahmenkonzept Gottesdienst der EKBO in der jeweils aktuellen Fassung.
Stand: 29.10.2020; vorerst nur Kirche. (Für Kapelle noch Klärungen erforderlich.) Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse oder Entwicklungen vorbehalten.

Kirchenraum

1. **Die Höchstzahl der im Raum Anwesenden** – incl. aller Mitwirkenden, ggfs. auch von Aufnahmetechnik – **darf 175 nicht übersteigen**, um die Vorgabe einer Frischluftzufuhr von 50 m³ pro Person und Stunde einzuhalten. Dies ist bei Gottesdiensten, Andachten, Konzerten und sonstigen Veranstaltungen (im weiteren: Veranstaltungen) durch die - ggfs. an die Anzahl der Mitwirkenden anzupassende - Zahl von Stühlen im Raum zu gewährleisten und bei der Vergabe von Anmeldebestätigungen sowie beim Einlass von Personen zu beachten.
2. Die Lüftungsanlage läuft im normalen Tages- und Nachtbetrieb und während normaler Andachten auf **Stufe 1 und Außenluftklappe 100%**.
3. Spätestens 45 Minuten vor jedem Gottesdienst sowie jeder anderen Veranstaltung, bei der mindestens 50 Personen zu erwarten sind, und vor jeder Chorprobe wird die Lüftungsanlage auf **Stufe 2 und Außenluftklappe 100%** geschaltet. Frühestens 30 Minuten nach dem Ende der Veranstaltung wird wieder auf Stufe 1 geschaltet.
4. Wenn abends nach einer Probe oder Veranstaltung die Kirche geschlossen wird, kann schon eher auf Stufe 1 zurückgeschaltet werden.
5. Wenn vor dem Gottesdienst oder der musikalischen Veranstaltung eine Probe stattfindet, die über den Umfang einer Anspielprobe hinausgeht, muss dazwischen eine Stunde Pause sein, in der die Lüftung auf Stufe 2 weiterläuft. Dabei bleibt der Kirchenraum während der ersten 30 Minuten für Besucher*innen geschlossen und soll auch von Mitwirkenden möglichst verlassen werden.
6. Bei Veranstaltungen, die deutlich länger als 60 Minuten dauern, sind jeweils nach einer Stunde **15-minütige Pausen** einzuhalten, in denen die Anwesenden nach Möglichkeit den Kirchenraum verlassen.
7. Die **Vorhänge an beiden Seitenwänden** der Kirche und an den Zugängen zu den Seitentüren müssen dauerhaft vollständig beiseite gezogen sein, um die ungehinderte Luftzufuhr zu ermöglichen.
8. Während aller Veranstaltungen ab 50 Teilnehmenden müssen beide Flügel der **Glastüren am Haupteingang** voll geöffnet sein, um auch von dort aus ungehinderte Luftzufuhr zu ermöglichen.
9. Während der täglichen Öffnungszeiten sind die Besuchszahlen zu beobachten. Sollte festgestellt werden, dass sich für längere Zeit 50 oder mehr Personen gleichzeitig im Raum aufhalten bzw. aufgehalten haben, ist die Lüftungsanlage für 30 Minuten auf Stufe 2 zu schalten.
10. Der diensthabende **Kirchwart** oder ggfs. die ehrenamtlich mit der Betreuung von Veranstaltungen beauftragte Person ist **für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich** und hat seine/ihre Arbeit so einzurichten, dass das pünktliche Bedienen der Lüftungsanlage Vorrang vor anderen Tätigkeiten haben kann.
11. Ehrenamtliche und Verantwortliche für Chorproben sind entsprechend einzuweisen und auf die

Einhaltung der Regeln zu verpflichten. Ihnen ist dazu das Lüftungskonzept auszuhändigen.

12. Unabhängig von den Regeln für das Lüften gelten die jeweiligen Abstandsregeln und die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ab Betreten des Kirchenraums in jedem Falle, sowohl für Besucherinnen und Besucher als auch für in der Kirche Tätige – mit Ausnahme der bei Veranstaltungen aktiv Handelnden.

13. Die Kirchwarte sind für die **regelmäßige Kontrolle und Reinigung der Zuluft- und Fortluftschächte** im Außenbereich der Kirche verantwortlich.

14. Sollte es an der Lüftungsanlage zu **Störungen oder Betriebsunterbrechungen** kommen, können Veranstaltungen entweder gar nicht oder nur mit entsprechend reduzierter Teilnehmerzahl stattfinden. Die Kirche ist ggfs. zu schließen.

15. **Ansprechpersonen für offene Fragen und in Ausnahmesituationen entscheidungsbefugt** sind Kirchenmusikdirektor Helmut Hoeft und Pfarrer Martin Germer.

16. Die jeweils aktuelle Fassung des Lüftungskonzepts ist laminiert im Kirchwartebüro und im Schaltkasten neben dem Kircheneingang sichtbar auszuhängen

Information zu den technischen Gegebenheiten:

Die Lüftungsanlage besteht aus zwei voneinander unabhängigen Systemen für beide Seiten der Kirche. Sie wurde und wird regelmäßig gewartet. Die Wirksamkeit wurde fachlich ge-prüft. Die Messungen der Frischluftzufuhr sind 2015 nach Umbau der Anlage durchgeführt werden. Eine Kontrollmessung soll so bald wie möglich erfolgen. Außerdem werden dann bauliche Vorkehrungen getroffen, um das jetzt durch entsprechende Schaltvorgabe (Nr. 2 und 3) ausgeschlossene Umschalten auf Umluftbetrieb auch technisch zu verhindern.